

Bereitstellungstag: 24.03.2022

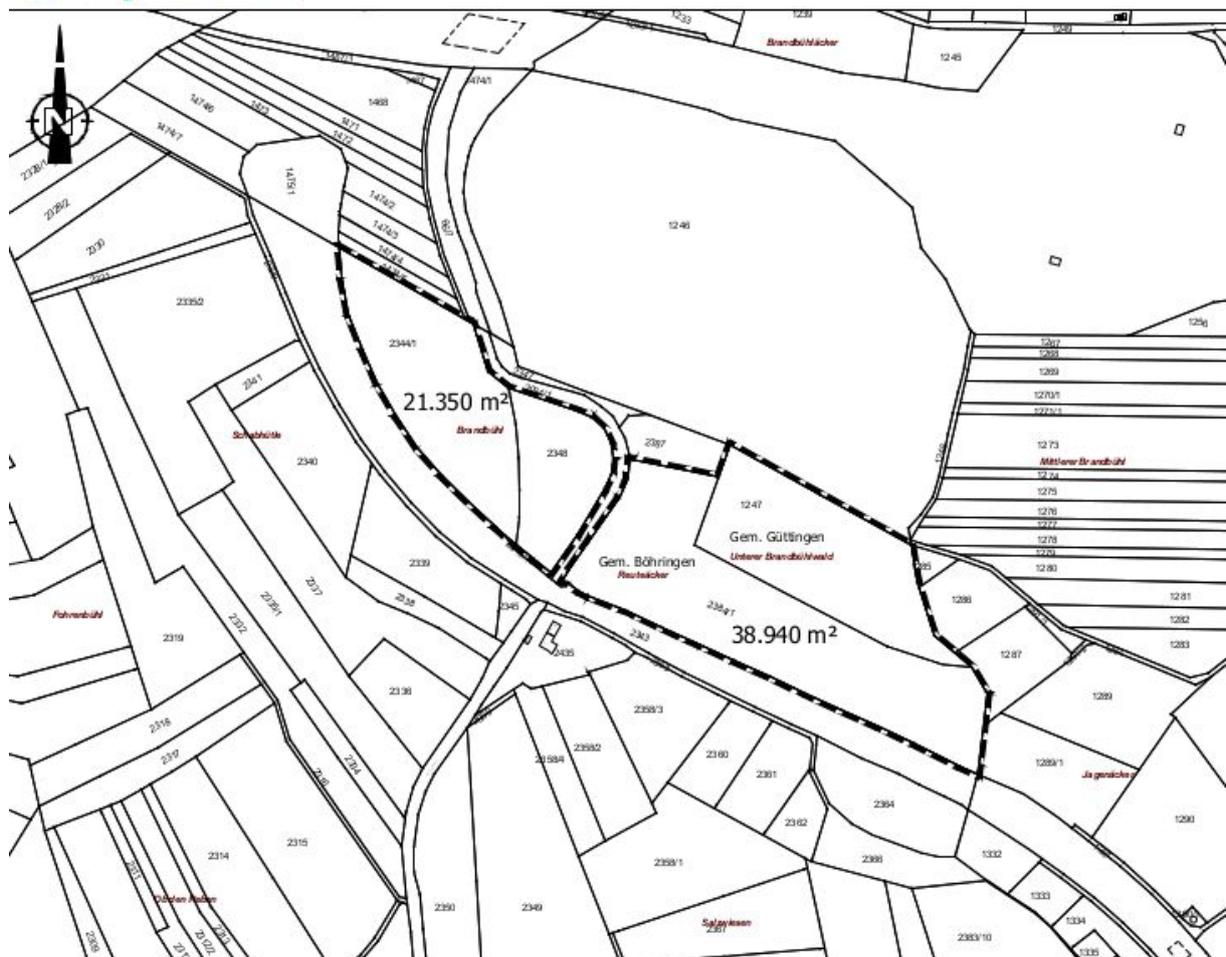
Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee
Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Brandbühl" und 21.
Flächennutzungsplanteiländerung
hier: Aufstellungsbeschluss – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3
Abs. 1 BauGB)

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Technik der Großen Kreisstadt Radolfzell hat am 16.03.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Brandbühl" und die 21. Flächennutzungsplanteiländerung im Parallelverfahren aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Die Grenzen des Plangebietes sind in den abgebildeten Lageplänen dargestellt.

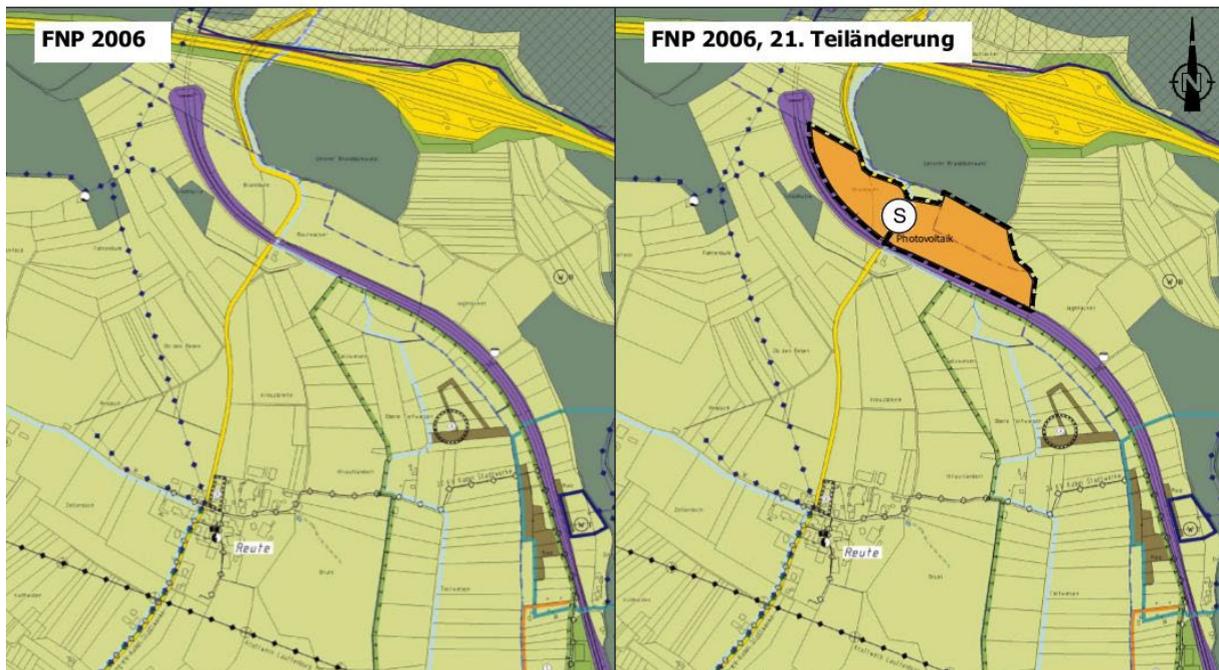


Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Solarpark Brandbühl", Gem. Böhringen u. Güttingen



Bildquelle: 365° freiraum + umwelt

21. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2006 Stadt Radolfzell Sonderbaufläche Photovoltaik, Solarpark Brandbühl, Gem. Böhlingen u. Güttingen



Bildquelle: 365° freiraum + umwelt

Zum Entwurf wird die Öffentlichkeit beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Schwerpunkt der Radolfzeller Solaroffensive ist die Nachrüstung von Dächern mit PV-Anlagen. Experten gehen davon aus, dass durch die Forcierung des Ausbaus der Windenergie, der Solaroffensive zur Ausstattung von Gebäudedächern mit PV-Modulen und weiterer Initiativen zur Nutzung von regenerativen Energiequellen die definierten Klimaschutzziele nicht erreicht werden können. Ein Lösungsansatz ist der verstärkte Ausbau von PV-Freianlagen.

Parallel dazu sollen bereits laufende Initiativen unterstützt werden. Zwei Solarparks auf städtischer Gemarkung befinden sich derzeit in Vorbereitung. Bei einem Vorhaben eines lokalen Energieversorgers laufen derzeit noch die Verhandlungen mit dem Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen.

Bei dem zweiten aktuellen Vorhaben wurden die Verhandlungen bereits abgeschlossen. Die Firma Solarcomplex hat daraufhin einen Antrag auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingereicht. Bereits in dem von der Verwaltung erarbeiteten und im Planungsausschuss vorgestellten Quick-Checks ist dieses Areal als potenzielle Fläche für eine PV-Freianlage enthalten.

Ziel des Solarparks ist die Erzeugung von umweltverträglichem Solarstrom. Die gesamte Fläche ist ca. 6 Hektar groß und wird von der Stahlinger Straße durchschnitten.

Von Freitag, 25.03. bis einschließlich Freitag, 29.04.2022 liegen die Unterlagen öffentlich aus.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Die Planunterlagen liegen vom 25.03. bis einschließlich 29.04.2022 im Gebäude des Dezernats III, Güttinger Straße 3 während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Bitte bei „Stadtplanung“ klingeln, um Zutritt zum Gebäude zu erlangen.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine Terminvereinbarung unter Telefon 0 77 32 / 81-311 oder per E-Mail gebeten.

Der Zutritt zu den Dienstgebäuden der Stadtverwaltung sowie weiteren öffentlichen Gebäuden ist nur mit konkreter Terminvereinbarung und Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbarer Standard wie beispielsweise N95-/N95-/KF94-/ KF95-Masken) möglich. Es gelten die aktuellen Coronaregelungen am Besuchstag.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter <https://www.radolfzell.de/solarparkbrandbuehl> eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung sind mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 29.04.2022 abzugeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Brandbühl" und der 21.

Flächennutzungsplanteiländerung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Radolfzell deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans und der Flächennutzungsplanteiländerung nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB). Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist bei einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Bei Fragen stehen wir gerne persönlich zur Verfügung.

Ansprechpartnerin ist Nathalie Gerstmann, Güttinger Straße 3, 78315 Radolfzell, Telefon 0 77 32 / 81-311, E-Mail nathalie.gerstmann@radolfzell.de

Radolfzell, den 24.03.2022

gez. Simon Gröger, Oberbürgermeister